



Übergangsregeln zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Yacht-Club Hamm

Vorläufiger Hafенbetrieb und Fahren mit maschinengetriebenen Sportbooten

Das Verlassen der eigenen Wohnung für das Betreiben der vereinseigenen Sportbootanlage und das Fahren mit eigenen oder vereinseigenen maschinengetriebenen Sportbooten ist unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

1. Beim Aufenthalt auf dem Vereinsgelände und dem Slipanlagengelände ist, ausgenommen im gleichen Haushalt lebende Personen, zueinander ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Eine Gruppenbildung ist unzulässig.
2. Distanz- und Hygieneregeln sind einzuhalten.
3. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, bei Nichtmitgliedern inklusive Kontaktdaten.
4. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Wasch- und Duschräume dürfen nicht genutzt werden und sind soweit möglich geschlossen bzw. gesperrt. Toiletten werden nur bei absoluter Notwendigkeit geöffnet und im Einbahnsystem genutzt. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, ein Mund-Nase-Schutz ist zu tragen. In den Nachtstunden sind die sanitären Anlagen verschlossen.
5. Speisen und Getränke dürfen vereinsseitig nicht ausgegeben werden.
6. Auf den Bootsstegen ist die Distanzregel einzuhalten. Sind zeitgleich die Besatzungen von nebeneinanderliegenden Booten auf einem Steg, tragen allen eine Mund-Nase-Bedeckung.
7. In der Steganlage halten sich auf dem jeweiligen Boot nur im gemeinsamen Haushalt lebende Personen und maximal eine weitere Person auf. Insgesamt sollen maximal 5 Personen pro Boot, abhängig von der Größe des Bootes unter gleichzeitiger Einhaltung der Abstandregelung von mind. 1,5 m sich an Bord aufhalten. Die Personen sollen dabei eine Mund-Nase-Bedeckung tragen
8. Ein Liegen auf Päckchen (Boote unmittelbar nebeneinander) ist nicht zulässig.
9. Vereinsveranstaltungen wie Mitgliederversammlungen, Clubtreffen und Feste finden bis auf weiteres nicht statt.
10. Übernachten auf einem Boot ist bis auf weiteres nur zulässig, wenn das Boot über eine geeignete Sanitäreinrichtung (Toilette) verfügt und die Besatzung aus einem Haushalt stammt
11. Jeder Bootseigner ist vor dem Wassern des Bootes bzw. Belegen des zugewiesenen Liegeplatzes durch Verantwortliche des Vereins auf die Beachtung der vorgenannten Regelungen hinzuweisen.
12. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Regeln durch Bootseinlieger werden Konsequenzen wie z.B. Platzverweis, außerordentliche Kündigung des Liegeplatz- oder Stellplatzvertrags etc. seitens des Vereins gezogen.